



Alternative für Deutschland
Ortsverband Lindau (Bodensee)

Dr. Rainer Rothfuß
Stadtrat
c/o Stadt Lindau, Postfach
Bregenzer Str. 4-12, 88131 Lindau (B)

Tel.: +49-8382-999 40 14
Fax: +49-3212-894 08 04
Mob.: +49-177-894 08 04
stadtrat.rothfuss@lindau.de

Abs.: Dr. R. Rothfuß, c/o Stadt Lindau, Postfach
Bregenzer Str. 4-12, D-88131 Lindau (Bodensee)

An die Oberbürgermeisterin
der Stadt Lindau (Bodensee)
Dr. Claudia Alfons
Stadtverwaltung
Bregenzer Str. 4-12
88131 Lindau (Bodensee)

Lindau, den 14.06.2020

Antrag:

Die Stadt Lindau beschließt eine Änderung der Sondernutzungssatzung für handhabbare Plakatiervorschriften und zur bußgeldbewehrten Durchsetzung des §8 „Wahlwerbung“ sowie zur umgehenden kostenpflichtigen Entfernung satzungswidrig angebrachter Wahlplakate.

Begründung:

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Verkehrsflächen) in der Stadt Lindau (Sondernutzungssatzung) in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 28. Juni 2013 sieht in §8 (2) vor: „Plakatwerbung ist nur an den gekennzeichneten Straßenlampenmasten in einer max. Plakatgröße von DIN A0 zugelassen. Die zugelassenen Straßenlampenmasten sind mit einem blauen Band gekennzeichnet. Es können ebenerdig um den Straßenlampenmast Plakate gestellt und gruppiert werden, wenn dadurch weder Fußgänger- noch Radverkehr gefährdet oder beeinträchtigt werden und eine Restbreite des öffentlichen Weges von mind. 1,50 m verbleibt.“

Die vergangenen drei Wahlkampfperioden vor der Landtagswahl 2018, der Europawahl 2019 und der Kommunalwahl 2020 haben gezeigt, dass §8 (2) der Sondernutzungssatzung von einzelnen politischen Gruppierungen massiv und systematisch verletzt wird. Insbesondere der Kreisverband Oberallgäu, Kempten, Lindau und der Ortsverband der AfD Lindau hatten die systematische und andauernde Zerstörung ihrer Wahlplakate zu beklagen. Bei jedem der drei genannten Wahlkämpfe brachte Bündnis 90 / DIE GRÜNEN satzungswidrig ihre sog. „Störer“ mit einem diffamierenden Motto über den AfD-Plakaten an. Es konnte über drei Jahre hinweg beobachtet werden, dass die so markierten Plakate besonders intensiv und systematisch Zielscheibe von zerstörerischen und verschandelnden Angriffen sowie von Plakat-Diebstahl wurden.

Die Stadt Lindau sah sich auf AfD-seitige Anfrage hin nicht in der Lage, die satzungswidrig über den AfD-Plakaten aufgehängten „Störer-Plakate“ zu entfernen, um die

Sondernutzungssatzung durchzusetzen und den Grundsatz der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb für alle Parteien zu schützen.

Im Kommunalwahlkampf 2020 weitete sich die Problematik der Satzungsverstöße stark auf weitere Parteien, Wählergruppierungen und Oberbürgermeister-Kandidaten aus. Plakatiert wurde vielfach satzungswidrig an Bäumen, nicht gekennzeichneten Straßenlampenmasten und sogar Verkehrsschildern. Das nicht erlaubte höhere Aufhängen von Wahlplakaten über denen von Wettbewerbern oder das Hochschieben der selbigen um sich den satzungsgemäß ebenerdigen Platz nachträglich zu sichern war häufig festzustellen.

Folgende Rückschlüsse können demnach gezogen werden:

1. §8 (2) ist nicht praktikabel. Mit dem Hinweis auf ein „Starkwindgebiet“ erlaubt die Stadt kein höheres Hängen und damit besseren Schutz von Plakaten. Im nahe gelegenen Friedrichshafen treten ebenso starke Winde und damit statische Risiken für die Straßenlampenmasten auf und trotzdem ist dort das Anbringen von Plakaten auf einer Mindesthöhe von drei Metern Pflicht. Dadurch würden auch in Lindau die Gehsteige frei bleiben, denn bislang ist die „mind. 1,50 m“ Restbreite nicht einmal an vielen der für die Plakatierung dezidiert gekennzeichneten Straßenlampenmasten einzuhalten.
2. Eine Satzung, die selbst die kommunalpolitischen Gruppierungen und Kandidaten auf ein kommunales Spitzenamt nicht mehr achten, ist schädlich für das Ansehen der Stadt Lindau. Denn beispielsweise Gastwirte und Einzelhändler müssen sich penibel an die Regeln und Einschränkungen der Sondernutzungssatzung halten. Daher sollte der §8 (2) in seiner bisherigen bzw. in einer zu beschließenden geänderten Fassung ausdrücklich und empfindlich bußgeldbewehrt werden. Die Einhaltung der Satzung könnte im Zuge der städtischen Parkraumüberwachung ständig zeitnah, effektiv und kosteneffizient erfolgen.
3. Eine kurze Frist (drei Arbeitstage) zur Entfernung satzungswidrig angebrachter Plakate sollte dem „Verantwortlichen im Sinne des Presserechts“ eingeräumt werden. Danach sollte die umgehende kostenpflichtige Entfernung durch die städtischen Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau (GTL) erfolgen und entsprechend dem Verursacherprinzip vollkostendeckende Gebühren zur Weiterberechnung beschlossen werden.

Die detaillierte Neuregelung der zulässigen Positionierung von Wahlplakaten in §8 (2) der Sondernutzungssatzung sollte Gegenstand einer fachlichen Erörterung unter Einbeziehung der betreffenden städtischen Stellen und der im Stadtrat vertretenen Gruppierungen sein, um deren Erfordernisse und Erfahrungswerte mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Stadtrat Dr. Rainer Rothfuß